

# RS Vwgh 2019/5/28 Ra 2018/15/0051

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.05.2019

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §167 Abs2

VwGG §41

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2015/15/0033 B 29. März 2017 RS 3

## Stammrechtssatz

Die in freier Beweiswürdigung getroffene Feststellung des Bundesfinanzgerichts ist der Kontrolle durch den Verwaltungsgerichtshof nur insofern zugänglich, als es sich um die Beurteilung handelt, ob der Sachverhalt genügend erhoben ist und die bei der Beweiswürdigung vorgenommenen Erwägungen schlüssig sind, sie somit den Denkgesetzen und dem allgemeinen Erfahrungsgut entsprechen. Ob die Beweiswürdigung in dem Sinne materiell richtig ist, dass die Ergebnisse mit der objektiven Wahrheit übereinstimmen, entzieht sich der Prüfung durch den Verwaltungsgerichtshof (vgl. etwa VwGH vom 28. Oktober 2010, 2009/15/0011).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2018150051.L00

## Im RIS seit

03.09.2019

## Zuletzt aktualisiert am

03.09.2019

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>